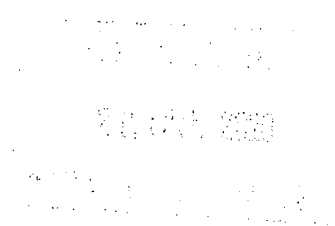




Landgericht Hannover

53 T 34/20

38 XIV 4/20 Amtsgericht Hannover



Beschluss

In der Abschiebungshaftsache

betreffend

[REDACTED],

geboren am [REDACTED],

z.Zt. in Sicherungshaft in der JVA Langenhagen,

Betroffener und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover -

am Verfahren beteiligt:

Ausländerbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9,

31785 Hameln,

(Geschäftszeichen 23.1-je/[REDACTED])

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

hat die 53. Zivilkammer des Landgerichts Hannover durch den Richter am Landgericht Wilkening, die Richterin am Landgericht Jolly und die Richterin am Landgericht Simon

am 12. Oktober 2020 beschlossen:

**Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 30. September 2020 gegen
den Beschluss des Amtsgericht Hannover vom 21. September 2020**

wird festgestellt, dass die Sicherungshaft des Betroffenen bis zum 2. Oktober 2020 rechtswidrig war und ihn in seinen Rechten verletzt hat.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch gewährt, soweit es die Feststellung der Rechtswidrigkeit bis zum 2. Oktober 2020 betrifft. Im Übrigen wird der Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch vom 30. September 2020 zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Landeshauptstadt Hannover zu $\frac{1}{4}$, im Übrigen trägt diese der Betroffenen selbst.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird, soweit er sich auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit bis zum 02. Oktober 2020 bezieht, auf 2.500,00 € und im Übrigen auf € 5.000,00 festgesetzt.

Gründe

I.

Der Betroffene ist serbischer Staatsangehöriger. Er reiste am 04. Januar 2015 gemeinsam mit seiner Familie als Asylsuchender in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 24. Juli 2015 einen Asylantrag. Das Verfahren wurde am 01. Februar 2016 eingestellt, Rechtskraft trat am 29. März 2016 ein. Dem Betroffenen wurde bis

zum 02. April 2019 aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt.

Eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wurde mit Bescheid vom 20. November 2019 wegen mangelnder Integrationsbemühungen sowie anhängiger Strafverfahren gegen den Betroffenen abgelehnt. Gleichzeitig wurde der Betroffene zur freiwilligen Ausreise aus dem Bundesgebiet innerhalb von 30 Tagen aufgefordert. Im Falle der Abschiebung wurde dem Betroffenen eine Wiedereinreisesperre von 24 Monaten angedroht. Der Tenor dieser Verfügung wurde in die Heimatsprache des Betroffenen übersetzt. Eine Zustellung des Bescheides erfolgt am 22. November 2019. Rechtskraft trat am 23. Dezember 2019 ein. Seit diesem Tage ist der Betroffene vollziehbar ausweispflichtig.

Die Antragstellerin erhielt in der Folge keine Nachweise über die tatsächliche Ausreise. Eine melderechtliche Abmeldung erfolgte ebenso nicht. Daher forderte sie den Betroffenen mit Bescheid vom 03. Februar 2020 – zugestellt am 06. Februar 2020 – gemäß § 46 Abs. 1 AufenthG auf, das Verlassen seiner Unterkunft zur Nachtzeit anzuzeigen. Am 06. Februar 2020 meldete sich die Schwester des Betroffenen bei der Antragstellerin und teilte die bereits erfolgte Ausreise des Betroffenen aus dem Bundesgebiet mit, sodass zunächst keine weiteren Schritte veranlasst wurden.

Am 14. Mai 2020 teilte die Jugendgerichtshilfe der Antragstellerin mit, dass sich der Betroffene weiterhin im Bundesgebiet aufhalte, sodass ihn die Antragstellerin mit Schreiben vom 23. Juli 2020 erneut über die Ausreisepflicht belehrte und zur Vorsprache bis 07. August 2020 aufforderte. Eine Reaktion des Betroffenen erfolgte nicht.

Unter dem 12. August 2020 erhielt die Antragstellerin erneute Hinweise, dass sich der Betroffene in Bad Münde aufhalte. Eine Überprüfung der Anschriften [REDACTED] sowie [REDACTED] in [REDACTED] führte indes erneut nicht zum Auffinden des

Betroffenen. Vielmehr gab die Familie des Betroffenen erneut an, dass er bereits aus dem Bundesgebiet ausgereist sei.

Am 17. August 2020 erhielt die Antragstellerin die Information, dass der Betroffene nunmehr bei seinem Cousin in [REDACTED] aufhältig sei.

Schließlich konnte der Betroffene am 21. September 2020 in [REDACTED] festgenommen werden.

Die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Abschiebung bezüglich der anhängigen Verfahren wegen Körperverletzung (Az. [REDACTED]), versuchten Betruges (Az. [REDACTED]) und wegen Diebstahls (Az. [REDACTED] und [REDACTED]) wurde erteilt.

Am 21. September 2020 hat die Antragstellerin beim Amtsgericht Hannover die Anordnung der Abschiebehaft für die Dauer von 6 Wochen bis zum 02. November 2020 beantragt. Zur Haftdauer hat die Antragstellerin ausgeführt, dass seitens der Landesaufnahmebehörde mit Blick auf die begangenen Straftaten die Erforderlichkeit einer Sicherheitsbegleitung festgestellt worden sei, sodass die Vollziehung der Abschiebung mittels einer Chartermaßnahme erfolgen müsse. Diese sei für den 28. Oktober 2020 gebucht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen des Antrages (Bl. 1-6 d. A.) Bezug genommen.

Das Amtsgericht Hannover hört den Betroffenen am 21. September 2020 mündlich an. Mit Beschluss vom selben Tage hat das Amtsgerichts Hannover gegen den Betroffenen Abschiebungshaft bis zum 30. Oktober 2020 und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 21. September 2020 hat der Betroffene sodann mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 30. September 2020 Beschwerde eingelegt und die Feststellung, dass der Betroffene in seinen Rechten verletzt ist, begehrt. Im Rahmen der Beschwerdebegründung hat er ausgeführt, dass in der JVA Langenhagen bis zum 02. Oktober 2020 gegen das europarechtlich garantierte Trennungsgebot von Strafgefangenen und Personen aus der Abschiebehaft verstoßen worden sei, da auch Strafhaft in der JVA Langenhagen

vollzogen worden sei. Weiterhin liege kein Haftgrund vor und es bestehe ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot.

Die Antragstellerin bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 08. Oktober 2020, dass bis zum 02. Oktober 2020 Strafgefangene in der JVA Hannover - Abteilung Langenhagen – untergebracht gewesen seien.

Mit Beschluss vom 08. Oktober 2020 half das Amtsgerichts Hannover der Beschwerde des Betroffenen nicht ab und legte die Akte dem Landgericht Hannover zur weiteren Entscheidung vor.

Die Ausländerakte liegt der Kammer vor.

II.

1.

Auf die Beschwerde des Betroffenen ist festzustellen, dass der Vollzug der Abschiebehaft bis zum 02. Oktober 2020 rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat. Denn bis zum 02. Oktober 2020 wurden in der JVA Hannover - Abt. Langenhagen – neben dem Vollzug der Abschiebehaft auch Freiheitsstrafen vollstreckt. Dieses Vorgehen verstößt gegen das Trennungsgebot des Art. 16 der Rückführungs-RL.

2.

Im Übrigen ist die Beschwerde zulässig, aber nicht begründet.

a. Die gemäß § 58 Abs. 1 FamFG statthafte Beschwerde ist zulässig, insbesondere ist sie frist- und formgerecht (§§ 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 und Abs. 2 FamFG) eingelegt worden.

b. Die Beschwerde ist nicht begründet, denn die Voraussetzungen für die Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung liegen vor. Der mit ausführlichen Gründen versehenen Beschluss des Amtsgerichts Hannover verletzt den Betroffenen – über den unter Ziffer 1) benannten Umfang hinaus - nicht in seinen Rechten.

aa) Die Ausländerbehörde hat mit ihrer Antragsschrift vom 21. September 2020 einen ordnungsgemäßen Antrag gemäß § 417 FamFG gestellt.

bb) Der Betroffene ist vollziehbar ausreisepflichtig gemäß §§ 50, 58 AufenthG. Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Der Betroffene ist aufgrund des Bescheides vom 20. November 2019 vollziehbar ausreisepflichtig. Dieser wurde am 23. Dezember 2019 bestandskräftig und der Betroffenen ist nicht innerhalb der gesetzten Ausreisefrist von 30 Tagen ausgereist.

cc) Es besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, der die Anordnung der Sicherungshaft rechtfertigt. Die Annahme der Fluchtgefahr folgte aus einer wertenden Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung dessen, dass eine Fluchtgefahr bereits kraft Gesetzes vermutet wird und zudem gesetzlich vertyppte Anhaltspunkte für deren Vorliegen sprechen.

Für das Vorliegen einer Fluchtgefahr spricht gemäß § 62 Abs. 3b Nr. 7, dass der Betroffene, der erlaubt eingereist und vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist, sich dem behördlichen Zugriff entzogen hat, weil er keinen Aufenthaltsort hat, an dem er sich überwiegend aufhält.

Der Betroffene ist gemeinsam mit seiner Familie mit Personaldokumenten in das Bundesgebiet eingereist, um einen Asylantrag zu stellen, sodass eine erlaubte Einreise vorliegt. Aufgrund der Ablehnung der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vom 20.11.2019 wurde er vollziehbar ausreisepflichtig. Mit Bescheid vom 20.11.2019 wurde er gleichzeitig über seine bestehende Ausreisepflicht und die Möglichkeit einer Abschiebung im Falle einer nicht freiwilligen Ausreise in seiner Heimatsprache informiert.

Mit Datum vom 03.02.2020 erfolgte an den Betroffenen ein Hinweis auf seine Wohnsitznahmeverpflichtung und seine Anzeigepflicht i.S.d. § 46 Abs. 1 AufenthG. Diese wurde ihm per Postzustellungsurkunde am 06.02.2020 zugestellt. Daraufhin gab die Schwester des Betroffenen an, dass er die Bundesrepublik bereits verlassen habe. Tatsächlich ist der Betroffene bisher jedoch nicht ausgereist. Mehrfach wurde gemeinsam mit dem Polizeikommissariat [REDACTED] versucht, den tatsächlichen Aufenthaltsort des Betroffenen zu ermitteln. Jedoch gelang dies zunächst nicht, da der Betroffene immer wieder seinen Aufenthaltsort änderte. Dabei wurde von Seiten der Familie sowie der Freundin des Betroffenen mehrfach unzutreffend angegeben, dass er nach Serbien ausgereist sei. Der Betroffene hat durch seinen ständigen Wechsel des Aufenthaltsortes versucht, sich einem behördlichen Zugriff und einer damit einhergehenden Abschiebung seit mehr als 7 Monaten zu entziehen. Insbesondere wurde er durch seine Familienangehörigen und der Freundin sowie durch Freunde vor den Aufenthaltsermittlungen der Ausländerbehörde geschützt. Auch ein Aufenthalt bei der Familie in [REDACTED] wurde von dem Betroffenen bewusst nicht mehr gewählt, da diese regelmäßig von der Polizei [REDACTED] überprüft und zu seinem Aufenthalt befragt wurden.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Betroffenen nicht über eine drohende Abschiebehaft belehrt wurde. Denn dies war der Antragstellerin aufgrund des Verhaltens des Betroffenen, der sich der behördlichen Kontrolle fortlaufend entzogen hat sowie der wahrheitswidrigen Angaben der Familienangehörigen, der Betroffene sei bereits ausgereist, nicht möglich.

Die Abschiebung des Betroffenen ist mithin ohne die Inhaftierung wesentlich erschwert. Es besteht daher der begründete Verdacht, dass sich der Betroffene der Abschiebung durch Flucht entziehen will. Unter Berücksichtigung dieser ganzen Umstände dieses Einzelfalles ist die Haft zur Sicherung der Abschiebung daher gerechtfertigt und erforderlich. Denn es kann nicht weiter hingenommen werden, dass sich der Betroffene durch ständigen Wechsel seines Aufenthaltsortes aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entzieht und sich weiter illegal im Bundesgebiet aufhält. Es besteht mithin in der Gesamtschau der begründete Verdacht, dass der Betroffene sich der Abschiebung durch Flucht entziehen will (Fluchtgefahr).

dd) Der Anordnung der Verlängerung der Sicherungshaft durch den angefochtenen Beschluss stand auch nicht § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG entgegen, denn es ist nicht zu erwarten, dass der Betroffene nicht binnen drei Monaten abgeschoben werden kann. Der Charterflug, mit dem die Abschiebung des Betroffenen vollzogen werden soll, ist bereits für den 28. Oktober 2020 gebucht.

ee) Ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot (§ 62 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) ist nicht erkennbar. Insbesondere verstößt die geplante Charterflugmaßnahme nicht gegen den Beschleunigungsgrundsatz, denn eine möglicherweise zu einem bereits früheren Zeitpunkt mögliche Einzelabschiebung ist mit Blick auf die erforderliche Sicherheitsbegleitung des Betroffenen, gegen den zahlreiche Strafverfahren anhängig sind, nicht möglich. Diesen Umstand hat der Betroffene selbst zu vertreten.

ff) Ein milderer Mittel als die Anordnung der Sicherungshaft war nicht ersichtlich. Insbesondere kam eine freiwillige Ausreise des Betroffenen nach Serbien nicht in Betracht, weil sich der Betroffene bereits über mehrere Monate hinweg der behördlichen Kontrolle vollständig entzogen hat und durch die Auskünfte seiner Familienmitglieder wiederholt versucht wurde, den Anschein zu erwecken, als wäre er bereits ausgereist. Auch kamen weitere Auflagen nicht in Betracht, weil sich der Betroffene bereits in der Vergangenheit nicht an die ihm erteilten Auflagen gehalten hat und derzeit keinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik hat.

III.

Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe war teilweise zurückzuweisen, weil die Rechtsverteidigung aus den unter 2. genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

IV

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde zulässig (§ 70 Abs. 3 Nr. 3 FamFG).

Wilkening

Jolly

Simon

Beglaubigt

Landgericht Hannover, 12.10.2020

Kirchner
Kirchner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

